

VOLKSWAGEN BANK

GMBH

Bedingungen für interne Überträge (Stand 22.11.2021)

Die Bedingungen für interne Überträge gelten als separate Zusatzvereinbarung zum Konto, sofern der Kunde im Zusammenhang mit einem anderen bei der Bank (Volkswagen Bank GmbH nebst Zweigniederlassungen) geführten Konto (Gutschriftskonto), z.B. im Finanzierungsrahmenvertrag oder Kontokorrentkontoeröffnungsantrag, Überträge zulasten des bei der Bank geführten Kontokorrentkontos/Ablösekontos (Belastungskonto) und zugunsten des Gutschriftskontos beauftragt.

1. Allgemein

1.1 Erteilung des Auftrags zum internen Übertrag und Autorisierung

(1) Der Kunde kann die Bank im Zusammenhang mit dem Gutschriftskonto, z.B. im Finanzierungsrahmenvertrag oder Kontokorrentkontoeröffnungsantrag, beauftragen, durch interne Überträge Geldbeträge bargeldlos zulasten eines bei der Bank geführten Kontokorrentkontos/Ablösekontos (Belastungskonto) und zugunsten des Gutschriftskontos zu übertragen.

(2) Der Kunde autorisiert den Auftrag für interne Überträge durch Unterzeichnung im Zusammenhang mit dem Gutschriftskonto, z.B. des Finanzierungsrahmenvertrags oder Kontokorrentkontoeröffnungsantrags. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des internen Übertrags notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Hat der Kunde im Zusammenhang mit einem Gutschriftskonto einen Abbuchungsauftrag zulasten des Belastungskontos und zugunsten des Gutschriftskontos erteilt, weist er zugleich damit die Bank an, Belastungen des Belastungskontos durchzuführen. Mit dem Abbuchungsauftrag autorisiert der Kunde gegenüber der Bank die Belastung des Belastungskontos. Ein solcher vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilter Abbuchungsauftrag gilt als Auftrag für interne Überträge. Dem Kunden bisher zustehende Rechte bleiben unberührt.

1.2 Ausführung des Auftrags für interne Überträge

(1) Die Bank führt den Auftrag für interne Überträge des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der internen Überträge ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von internen Überträgen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.3 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.2 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung der internen Überträge ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2. Interne Überträge in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

(1) Der Kunde muss für den Auftrag für interne Überträge seinen Namen bzw. seine Firma angeben.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilter Abbuchungsauftrag, der als Auftrag für interne Überträge gilt (siehe Nummer 1.1 Absatz 2), muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- IBAN oder Kontonummer und Bankleitzahl des Belastungskontos.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann der Abbuchungsauftrag zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Haftung

Kunden, die keine Verbraucher sind, haben bei einem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrag oder nicht autorisierten internen Übertrag neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche lediglich nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Übertragungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Übertrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte interne Überträge.